



III fol. 13.

100
Wider das Gauffiren auf den Lande, w
wider den Mißhandel der Juden auf den
Lande außes Den nändes Hoff. d. d. 22. Apr. 1716.

Wider das Gauffiren auf den Lande, w
wider den Mißhandel der Juden auf den
Lande außes Den nändes Hoff. d. d. 22. Apr. 1716.



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Fried-
rich / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch
Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürste-
ter Graf zu Henneberg / Graf zu Cölnburg / der Mark und Ravensberg / Herr zu Ra-
venstein; Dero Römischen Kaiserl. Majestät wie auch derer Herren General Staaten der vereinigten
Niederlanden bestallter General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd. 17. 17.



Wegen hiernit zu wissen; Obwohl wir Uns erinnern / welchergestalt bis-
hero einigen Juden und Italiänern / gegen ein jährliches Pachtgeld erlaubet gewesen / auff
dem Lande zu Hausiren / auch mit Vieh und andern Waaren zu handeln und solche an die
Unterthanen zu begeben; Nachdem aber im Verfolg vielfältig sich geäußert / daß solchanes
Hausiren / insonderheit der Vieh-Handel mit Juden denen Unterthanen / welchen gemei-
niglich unächtliche Waaren vor einem hohen Preis durch allerhand Verleitungen gleichsam angendlicher wor-
den / sehr beschwerlich und schädlich gefallen / insonderheit aber das Vieh-Handeln mit Juden zu beschwerlichen
kostbaren Processen unvermeidlichen Anlaß gegeben: Als sind wir bewogen worden / solchanes Hausiren und Ge-
mein-schädliches Handeln auf dem Lande gänzlich abzustellen; Verordnen / setzen und befehlen daher / daß
von dem 1ten Januarii an des mit Gott hoffenden 1717ten Jahres kein Hausirer auf dem Lande mehr gelitten /
weniger nicht keinem Juden an die Unterthanen Döfen oder ander Vieh zu verkaufen ferner gestattet / son-
dern so wohl Käufer als Verkäufer gehalten seyn sollen / sich der Nothdurfft an Vieh und andern unent-
behrlichen Waaren auf denen hiesigen öffentlichen Vieh-Jahr und Wochenmärkten / deren ersteren / Vermö-
ge publicirten besondern Patents, alle Monat einer und zwar Zoll und Geleit frey alhier gehalten werden sol-
zu erhalten / bey Straff der Confiscation und anderer willführlichen schweren Anchung; so oft sich einer geüß-
ten läßet / hierwider zu handeln; Zu welchem Ende dann Unserm Amt alhier / ingleichen denen Schulthei-
ßen auf denen Dorffschafften / weniger nicht dem bestallten Gleits-Neuter hiernit ernstlich anbefohlen wird /
darauf fleißige Aufsicht zu führen / und des Ends dergleichen Hausirer und Juden das erste mahl ernstlich zu-
verwarnen / das andere mahl aber und so oft sie sich nach der geschehenen Verwarnung wieder betreten lassen
soltzen / an die Unterthanen was zu verhandeln / den Verkäufer samt seinen Effekten und Waaren sogleich
arretiren zu lassen / und solches zur nachdrücklichen Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Damit sich auch
Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge: So haben wir dieses Patent im Druck zu publiciren und
gewöhnlicher Orten öffentlich zu affigiren anbefohlen. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unter-
schriff und beygedruckten Secret Insiegels. So geschehen Hildburghausen / den 22ten Decembr. 1716.

Ernst Friedrich H. z. Sachsen.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

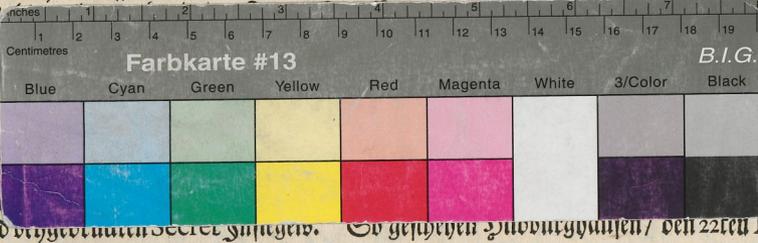
97

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Fried-
 rich / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch
 Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürste-
 ter Graf zu Henneberg / Graf zu Sülzburg / der Mark und Ravensberg / Herr zu Ra-
 venstein; Dero Römischen Käyserl. Majestät wie auch derer Herren General-Staaten der vereinigten
 Niederlanden bestallter General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd. 2c. 2c.



Ugen hiermit zu wissen; Obwohlen wir Uns erinnern / welchergestalt bis-
 hero einigen Juden und Italiänern / gegen ein jährliches Pachtgeld erlaubet gewesen / auff
 dem Lande zu Hausiren / auch mit Vieh und andern Waaren zu handeln und solche an die
 Unterthanen zu begeben; Nachdem aber im Verfolg vielfältig sich geäußert / daß sothanes
 Hausiren / insonderheit der Vieh-Handel mit Juden denen Unterthanen / welchen gemei-
 niglich unflüchtige Waaren vor einen hohen Preis durch allerhand Verleitungen gleichsam angendthiger wor-
 den / sehr beschwerlich und schädlich gefallen / insonderheit aber das Vieh-Handeln mit Juden zu beschwerlichen
 kostbaren Processen unvermeidlichen Anlaß gegeben: Als sind wir bewogen worden / sothanes Hausiren und Ge-
 mein-schädliches Handeln auf dem Lande gänzlich abzustellen; Verordnen / setzen und befehlen daher / daß
 von dem 1ten Januarii an des mit Gott hoffenden 1717ten Jahrs kein Hausirer auf dem Lande mehr gelitten /
 weniger nicht keinem Juden an die Unterthanen Ochsen oder ander Vieh zu verkaufen ferner gestattet / son-
 dern so wohl Käuffere als Verkäuffere gehalten seyn sollen / sich der Nothdurfft an Vieh und andern unent-
 behrlichen Waaren auf denen hiesigen öffentlichen Vieh-Zahr und Wochenmärkten / deren ersteren / Vermö-
 ge publicirten besondern Patents, alle Monath einer und zwar Zoll und Geleit frey allhier gehalten werden sol-
 zu erhohlen / bey Straff der Confiscation und anderer willkührlichen schweren Anhung / so oft sich einer gelü-
 sten läßet / den denen Schulthei-
 sen auf de-
 darauf st-
 verwarne
 sollten / a
 arrétiren
 Niemand
 gewöhnli
 schrift und

So geschehen Hildburghausen / den 22ten Decembr. 1716.



Ernst Friedrich H. z. Sachsen.

